

Eine Notiz zu den Argumentationsstrukturen in der "Widerlegung des Idealismus"

Kant spricht bezüglich der *Widerlegung des Idealismus* von einem "Beweis". Das ist sicher der höchste Status, den er bereit ist, einem Argument zuzuschreiben. Diese Notiz hier soll zeigen, dass Kant diesen Anspruch zu Recht erhebt. Dazu reicht eine an der sprachlichen Oberflächenstruktur orientierte Formalisierung. Nun hat Kant natürlich die moderne Prädikatenlogik nicht gekannt, aber für den Gebrauch dieser Logik und ein dem gemäßes Rasonieren bedarf es bekanntlich ja auch nicht der ausdrücklichen Kenntnis eines entsprechenden Kalküls. Es reicht aus, dass es mindestens eine Formalisierung gibt, in die sich Kants Argument bringen läßt, um zu zeigen, dass es formal schlüssig ist.

Neben dem Gelingen einer solchen Rekonstruktion als Bewährung des Kantischen Beweisanspruches hat sie auch den Zweck, die Prämissen deutlich zu machen, von denen Kant ausgehen muss, soll sein Beweis gelingen. Hier wird sich eine Schwierigkeit ergeben.

Im folgenden sollen also anhand einiger semiformalen Symbolisierungen die Voraussetzungen und die Zwischenschritte in Kants *Widerlegung des Idealismus* ermittelt werden.¹

Der Ansatzpunkt (B274) des Beweises sind die folgenden beiden Definitionen:

- (I) Materialer Idealismus \rightarrow Dinge zweifelhaft \vee Dinge unmöglich.
- (C) Cartesianismus \leftrightarrow Dinge zweifelhaft \wedge Bewußtsein meiner
- (B) Berkeley \leftrightarrow Dinge unmöglich.

Widerlegt werden soll der Cartesianismus (C), ausgehend davon, dass das Faktum des zeitlichen Bewußtseins meiner von diesem zugestanden wird. Der Berkeleysche Idealismus (B) gilt als mit der Transzendentalen Ästhetik zurückgewiesen. Sind Berkeley und Descartes widerlegt, ist damit, da nun die Dinge weder zweifelhaft noch unmöglich sind,

¹ "Semi-Formal" heißt dabei, dass auf das logische Gerüst der Prädikatenlogik zurückgegriffen wird, ohne dass die Sätze vollständig formalisiert werden. Beispielsweise kann das Faktum, das ich zeitliches Bewußtsein meiner habe, abgekürzt als "zeitliches Bewußtsein meiner" unformalisiert im Vordersatz eines Konditionals stehen, da diese Formalisierung zur Rechtfertigung eines Argumentationsschrittes nichts beitragen würde. Zum allgemeinen Ansatz der Nicht-Formalen Logik Vgl. Fisher, Alec. *The Logic of Real Arguments*. Cambridge, 7.Aufl. 1996. Bei der folgenden Darstellung verwende ich Regeln des Natürlichen Schließens, wie sie beispielsweise in Essler,

$\neg(\text{Dinge zweifelhaft} \vee \text{Dinge unmöglich})$

per Modus Tollens, angewendet auf (I), auch der materiale Idealismus zurückgewiesen.

Kants

LEHRSATZ: (L) Zeitliches Bewußtsein meiner \rightarrow Es gibt x:Ding(x)

Gezeigt werden soll, dass (schon) das zeitliches Bewußtsein meiner impliziert, dass es Dinge gibt.

Beweis:²

Annahme:

(1) Zeitliches Bewußtsein meiner

Ich habe zeitliches Bewußtsein meiner, eine Annahme, die der Cartesianer zugesteht.

Annahme:

(2) Für alle x: Zeitliches-Bewußtsein(x) \rightarrow Es gibt y: Beharrlich(y)

Zeitliches Bewußtsein impliziert, dass es Beharrliches gibt (gemäß der *Analytik*).

Also per Universeller Spezialisierung aus (2):

(3) Zeitliches Bewußtsein meiner \rightarrow Es gibt y: Beharrlich(y)

und mit (1) durch Modus Ponens:

(4) Es gibt y: Beharrlich(y)

Annahme:

(5) Für alle x: (Bestimmungsgrund(x) \rightarrow

Bestimmungsgrund-des-Daseins-in-mir(x) \vee Äußerer-Bestimmungsgrund(x))³

Annahme:

Wilhelm/Martinez, Rosa. *Grundzüge der Logik*. Bd.I. Das Schließen. (Frankfurt a.M., 4.Aufl. 1991) nachlesbar sind.

²Nach der Argumentation der Seiten B275f. verbessert gemäß Kants Änderungsanmerkung in BXXXIX. Unterhalb der einzelnen Zeilen mache ich gelegentlich Erläuterungen zum Textbezug.

³ Diese Annahme taucht im Text nicht auf, benennt aber nur eine vollständige Disjunktion von Bestimmungsgründen. Falls man das Ich als Bestimmungsgrund als eigenes Disjunkt aufführen möchte, würde dies nur später zu einer weiteren Klausel führen, aber nichts am Argumentverlauf ändern. Ich verwende hier die heute üblicherweise verwendete Adjunktion (das nicht ausschließende "oder"), der später verwendete Schluß der "oder"-Beseitigung (der "disjunktive Syllogismus") gilt aber auch für die Kontravalenz (das ausschließende "oder"). Kant versteht "Disjunktion" in seiner Logik im Sinne der Kontravalenz.

(6) Für alle x : (Bestimmungsgrund-des-Daseins-in-mir(x) \rightarrow Vorstellung(x))

Kant definiert (partiell) einen Bestimmungsgrund des Daseins in mit als eine Vorstellung.

Annahme:

(7) Für alle x : (Vorstellung(x) \rightarrow (Es gibt y : Beharrlich(y) \wedge

Für alle z : (Beharrlich(z) $\rightarrow z \neq x$)))⁴

D.h.: Das Beharrliche, das von der Vorstellung vorausgesetzt wird, ist von ihr verschieden.

Bestandteil einer - wohl unproblematischen - Definition⁵:

(8) Für alle x : (Anschauung(x) \rightarrow Vorstellung(x))

aus (4) ergibt sich mit Existenzieller Spezialisierung⁶

(9) Beharrlich(a)

Aus Gründen der reductio nehmen wir nun an⁷:

(10) Vorstellung(a)

dann ergibt sich aus (10) und (7):

(11) Es gibt y : Beharrlich(y) \wedge Für alle z : (Beharrlich(z) $\rightarrow z \neq a$)

daraus ergibt sich per Konjunktionsbeseitigung:

(12) Für alle z : Beharrlich(z) $\rightarrow z \neq a$

daraus ergibt sich per Universeller Spezialisierung:

(13) Beharrlich(a) $\rightarrow a \neq a$

Nun gilt als logische Wahrheit⁸:

(14) Für alle x : $x = x$

Also universell spezialisiert auf a :

(15) $a = a$

Also mit Kontraposition von (13)

(16) Nicht-Beharrlich(a)

im Widerspruch zu (9)! Für diesen Widerspruch ist (10) verantwortlich zu machen, per Negationseinführung (oder Widerspruchsregel):

⁴ In Verschärfung der Formulierung im Text muß jedes Beharrliche von der Vorstellung unterschieden sein, ansonsten ergibt sich der weitere Argumentationsverlauf nicht. Allerdings scheint mir (7) auch der von Kant gemeinte Sachverhalt zu sein.

⁵ Die Definition ist bei Kant gedeckt durch die Einteilung der Vorstellungen in B376f. Sie ist für den zu kritisierenden Idealisten insofern unproblematisch als sie nicht den strittigen Punkt betrifft.

⁶ d.h. der vorübergehenden Annahme, bei dem Beharrlichen handele es sich um ein bestimmtes a , was auch immer dieses sei. Der Bezug auf dieses a verschwindet später natürlich wieder.

⁷ D.h. um zu zeigen, dass das Beharrliche keine Vorstellung ist, wird gezeigt, dass die Annahme, es sei eine, in einen Widerspruch führt.

(17) Nicht-Vorstellung(a)

und damit auch per Modus Tollens, angewendet auf (8):

(18) Nicht-Anschauung(a)

aus (17) und (6) ergibt sich per Universeller Spezialisierung und Modus Tollens:

(19) Nicht-Bestimmungsgrund-in-mir(a)

und aus (19) und (5) per Universeller Spezialisierung und Disjunktivem Syllogismus:

(20) Äußerer-Bestimmungsgrund(a)

Verwendung einer weiteren Definition:

(21) Für alle x:(Äußerer-Bestimmungsgrund(x) \leftrightarrow Ding(x))

Diese Definition von "Ding" erscheint ebenfalls unproblematisch, als nicht der strittige Punkt.

Aus (20) und (21) ergibt sich per Universeller Spezialisierung und Modus Ponens:

(22) Ding(a)

und durch Existentielle Generalisierung⁹:

(23) Es gibt x:Ding(x)

also durch Konditionalisierung mit (1):

(24) Zeitliches Bewußtsein meiner \rightarrow Es gibt x:Ding(x)

q.e.d.

Der Beweis des **Lehrsatzes** gelint also tatsächlich.

Teil B: Kants Argument geht dann (B276) weiter:

(25) Für alle x:(Zeitliches-Bewußtsein(x) \rightarrow Bewußt(x,zeitliches Bewußtsein meiner))¹⁰

Das zeitliche Bewußtsein von etwas schließt auch immer ein zeitliches Bewußtsein meiner ein.

Und mit (24) und der epistemisch-logischen *Regel*¹¹

(26) $\vdash (p \rightarrow q) \Rightarrow (\text{Bewußt}(x,p) \rightarrow \text{Bewußt}(x,q))$

⁸ Das ist die Annahme der (logischen) Selbstidentität von allem in der Prädikatenlogik mit Identität.

⁹ das Rückgängigmachen der vorgenommenen Existentiellen Spezialisierung.

¹⁰ das soll ausdrücken, dass ein zeitliches Bewußtsein, auch Bewußtsein meiner ist. Bei Kant heißt es lediglich (B275), dass es mit dem Bewußtsein dieser "Möglichkeit" verbunden ist. Dann ergäbe sich aber als Konklusion dieses weiteren Argumentes nur, daß wir Bewußtsein von der *Möglichkeit* der Dinge haben, während Kant (ebd.) auf das Bewußtsein ihrer Wirklichkeit schließen will. Außerdem wird "Bewußt()" hier als ein Satzoperator verwendet, dessen Logik nicht klar ist (s.u.).

¹¹ Dieses Prinzip verlangt, dass wir, im Falle, dass wir eine Aussage glauben (bzw. bewußt haben) auch alle deren logische Konsequenzen glauben (bzw. bewußt haben). Es verlangt also logischen Abschluß bezüglich des Glaubens oder Bewußthabens, d.h. perfekte Rationalität!

folgt:

(27) Für alle x : (Zeitliches-Bewußtsein(x) \rightarrow Bewußt(x , Es gibt y : Ding(y)))

d.h. zeitliches Bewußtsein von etwas schließt immer auch das Bewußtsein ein, dass es Dinge (außerhalb meiner) gibt.

Und insbesondere gilt per Universeller Spezialisierung:

(28) Zeitliches Bewußtsein meiner \rightarrow Bewußt(ich, Es gibt y : Ding(y))

Insofern ich mit bewußt bin, impliziert dies, dass ich mir bewußt bin, dass es Dinge gibt.

Kommentar zu Teil B:

(25) knüpft an die Deduktion der Kategorien und ist deshalb akzeptabel. (26) aber ist eine sehr starke Voraussetzung. Im Kontext argumentativer Idealisierung mag man sie für zulässig erachten.

Kommentar zu Teil A:

Der Beweis verwendet einige Definitionen, die zum Teil zu Kants System gehören (z.B. "Anschauung", (8)) oder allgemein akzeptabel erscheinen (z.B. "Ding" als "äußerer Bestimmungsgrund", (21)). Die Annahmen (2) und (7) könnte ein Cartesianer vor dem Hintergrund der Transzendentalen Analytik evtl. akzeptieren. Verwendet werden logische Regeln der Prädikatenlogik, die sowohl klassisch als auch intuitionistisch gültig sind¹². *Kritisch hingegen* ist die Annahme (6): dass "alle Bestimmungsgründe meines Daseins, die in mir angetroffen werden [] Vorstellungen [sind]"(B275). Sie ist gerade konträr zur Behauptung des Cartesianischen Idealisten, dass ich in mir eine *res cogitans* vorfinde (bzw. unwiderlegbar vorführen kann), die nicht bloße Vorstellung, sondern beharrlich ist! Mit (6) bzw., falls der Cartesianer (6) akzeptiert, weil er die *res cogitans* außerhalb des empirischen Bewußtseins ansiedelt, mit (21), für das außerhalb des empirischen Bewußtseins nur noch Platz für Dinge und nicht eine *res cogitans* ist, wird also anscheinend eine *petitio principii* gegen den Cartesianischen Idealisten begangen. Deshalb droht Kants Beweis, relativ zu seinem Beweisziel, (C) zu widerlegen, fehlzuschlagen. Obige Darstellung würde dann zeigen, dass Kants Beweis zwar gelingt, aber von einer Prämisse gebrauch machen muss, die relativ zum Beweisziel und dem Ansatz mit einem vom Cartesianer Zugestandenen viel zu stark ist.

Verstärkungen an Kants Argumentation müssten sich darauf beziehen, (6) zu untermauern.

¹² D.h. der Beweis gilt auch für Anti-Realisten (Idealisten), welche die Standard.Logik abschwächen.

Kant *intern* könnte man auf die Ausführungen im *Paralogismus*-Kapitel verweisen.

Kant *extern* könnte man beispielsweise argumentieren, dass Bestimmungsgründe nur in mir nur Vorstellungen (d.h. nichts Objektives) sein können, da einer allein keiner Regel folgen kann (in Anlehnung an Wittgensteins Privatsprachen-Argument), oder dass es Bestimmungsgründe nur in mir als objektive nicht geben kann, da Bestimmung mittels eines Prädikates voraussetzt, dass es nicht nur auf einen Gegenstand (mich) angewendet wird, sondern auf eine Vielheit (in Anlehnung an Strawsons Generalisierungsforderung bezüglich von Bestimmung).

In beiden Fällen der Verstärkung indessen wäre das entscheidende Argument gegen den Cartesianismus nicht die *Widerlegung des Idealismus!*